

Anlage 1:

Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Rechte und Pflichten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Praxisort Schule

Nach § 10 Abs. 9 der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education für das Lehramt an der angestrebten Schulform (Allgemeine Bestimmungen) und in Übereinstimmung mit dem Runderlass „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom Juni 2012, 421/422-6.01.05-4874/12¹ gelten während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters die im Zusammenhang mit dem schulpraktischen Modul von den Kooperationspartnern an der zugewiesenen Praktikums-Schule oder dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) dokumentierten Regelungen einschließlich der damit verbundenen Präsenzpfllichten sowie das Ordnungsrecht des Ausbildungsortes.

Für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters gelten *im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern beschlossene* Regelungen, die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure betreffen:

Praktikumsort Schule

Die Schulleitung stellt sicher, dass die Praktikantinnen und Praktikanten über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht informiert sind und entscheidet über den Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten. Praktikantinnen und Praktikanten beachten die in der Schule und für den Unterricht geltenden Regelungen und befolgen die Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte.

Ausbildungszeiten/ Anwesenheitszeiten²

Die Ausbildungszeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Praxisort Schule beträgt laut Runderlass mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet neben Anwesenheitszeiten am Praxisort Schule von etwa 250 Zeitstunden auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Einführung und Begleitung durch das ZfsL.

Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung in der Regel 70 Unterrichtsstunden, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Fächer Teilstudiengang 1 (nur Lehramt an Grundschulen: oder 4) und Teilstudiengang 2 verteilt werden sollen, für die der Praktikumsplatz zugewiesen wurde. Für beide Teilstudiengänge sind jeweils Unterrichtsvorhaben im Umfang von in der Regel 12 bis 15 Unterrichtsstunden durchzuführen (als Unterricht unter Begleitung von Studentin oder Student vorbereitet und durchgeführt oder in verschiedenen Kooperationsformen mit dem Mentor).

Zu Unterrichtsvorhaben zählen in diesem Sinne u.a. folgende Tätigkeiten: der PS-Student unterrichtet, der Mentor beobachtet oder assistiert; der PS-Student unterrichtet mit dem Mentor im Team; der Mentor unterrichtet, der PS-Student unterrichtet eine Teilgruppe nach Auftrag des Mentors; der Mentor unterrichtet, der PS-Student beobachtet den Unterricht nach Absprache mit dem Mentor.

Ausgeschlossen wird bei der Definition von "Unterricht unter Begleitung" der selbständige Unterricht des PS-Studenten in Abwesenheit des Mentors.

Zur Ausbildung am Praxisort Schule gehören neben dem Unterricht unter Begleitung: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten) sowie – sofern dies in der jeweiligen fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Vorbereitungs- und Begleitveranstaltung der Universität für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters vorgesehen ist – die Umsetzung eines Studien- oder Unterrichtsprojekts.

¹ Im Weiteren: Runderlass Praxiselemente

² Runderlass Praxiselemente 4 (8)

PRAXISSEMESTER IN DEN STUDIENGÄNGEN MASTER OF EDUCATION

Bergische Universität Wuppertal

in Kooperation mit

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) Düsseldorf, Mönchengladbach, Neuss und Solingen

Verschwiegenheit³

Die Praktikantinnen und Praktikanten verpflichten sich zur Verschwiegenheit⁴ in allen Angelegenheiten, welche die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffen⁵, dies umfasst insbesondere: die Verpflichtung zur streng vertraulichen Behandlung und Wahrung von Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu allen personenbezogenen Daten, die im Rahmen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an der zugewiesenen Praktikumschule bekannt werden, sowie in allen Angelegenheiten, welche die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern betreffen.

Dies ist zu beachten bei Bericht und Reflexion von Erfahrungen und Beobachtungen, die sich auf Lehrerinnen, Lehrer, Schülerinnen oder Schüler beziehen. Alle Informationen, die im Rahmen des Praxissemesters schriftlich erfasst oder mündlich weitergegeben werden, werden anonymisiert, so dass Personen nicht identifizierbar sind.

Die Praktikantinnen und Praktikanten legen die von Ihnen unterzeichnete Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht vor Aufnahme des Praktikums bei der Schule vor. Die Schule verwahrt die Erklärung. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters fort.

Präsenzpflicht⁶

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind an den vereinbarten 4 Tagen pro Woche (*Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag*) während des schulischen Praktikumszeitraumes einschließlich ("im Rahmen der Möglichkeiten") Teilnahme am gesamten Schulleben zur Anwesenheit in der Schule im Umfang von ca. 18 Std/ Woche verpflichtet.

In der vorlesungsfreien Zeit steht der Dienstag zur Vorbereitung und Begleitung durch ZfsL/ Seminare zur Verfügung.

In der Vorlesungszeit steht der Dienstag für Veranstaltungen und Studienleistungen zur Verfügung, die nicht Bestandteil des Praxissemesters sind. (Regelungen 3.2, S. 11)

Krankheit/ Abwesenheit⁷

Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit während des schulischen Teils des Praxissemesters besteht die Verpflichtung zur umgehenden Information der Schule über betreuenden Lehrer (Mentor), Ausbildungsbeauftragte und Schulleitung über das Sekretariat der Schule.

Bei Fehlen an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Schultagen ist im Sekretariat eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Sofern Veranstaltungen am ZfsL betroffen sind, besteht die Verpflichtung zur umgehende Information über die Verwaltung des ZfsL, dort den/die PraxissemesterbeauftragteN und ggf. die Fachleiter.

Auf der Homepage des Servicebereich der School of Education Bereich ISL finden Sie zusätzlich Informationen über das korrekte Verhalten gegenüber dem zentralen Prüfungsamt bei mittel- und langfristiger Erkrankung:

<http://www.isl.uni-wuppertal.de/praxis-fuer-die-lehrerbildung/praxissemester-im-med-11/vergabe-der-praktikumsplaetze/dokumente-praxissemester.html>

Entschuldigte Fehlzeiten (mit ärztlichem Attest) bis zu 14 Tagen haben keine Konsequenzen für die Anerkennung des Praxissemesters, sofern die Studierenden 250 Stunden Präsenz an der Schule nachweisen können. Dauert die Krankheit länger an, müssen die über 2 Wochen hinausgehenden Fehltage während des laufenden Schulhalbjahres nachgeholt werden. Versäumte Zeiten sind nach Absprache mit den Ausbildungsbeauftragten nachzuholen.

In Zweifelsfällen wird Benehmen mit dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses der Bergischen Universität Wuppertal (über lehrerbildung@uni-wuppertal.de) durch die Schulleitung hergestellt.

Werden Leistungsanforderungen des Praktikums nicht erfüllt, so entscheidet der / die ZfsL-Leiter/-in über die Bescheinigung des schulpraktischen Teils.

Präsenzpflicht bei Terminkonflikten

Es gelten *im Grundsatz* folgende Regelungen:

Der Vorrang der Anwesenheit in regelmäßigen und frühzeitig bekannten Terminen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters vor anderen Terminen des Studiums besteht auch während der Vorlesungszeit mit Ausnahme des als Studientag festgelegten Dienstags.

³ Runderlass Praxiselemente 3.(4)

⁴ <http://www.isl.uni-wuppertal.de/praxis-fuer-die-lehrerbildung/praxissemester-im-med-11/vergabe-der-praktikumsplaetze/dokumente-praxissemester.html>

⁵ Runderlass Praxiselemente, 3.4 Satz 2: Verschwiegenheitserklärung

⁶ Runderlass Praxiselemente 3.

⁷ Runderlass Praxiselemente, 3.3 Satz 2 bis Satz 5

PRAXISSEMESTER IN DEN STUDIENGÄNGEN MASTER OF EDUCATION Bergische Universität Wuppertal

in Kooperation mit

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) Düsseldorf, Mönchengladbach, Neuss und Solingen

Ausnahmen Präsenzpflicht:

Freistellung von der Anwesenheitspflicht im schulpraktischen Teil des Praxissemesters:

Bei Terminüberschneidungen zwischen ZfsL und Schule findet die Klärung zwischen Schulleiter und zuständigem Praxissemesterbeauftragten des ZfsL statt.

Bei Terminüberschneidungen zwischen Belangen des schulischen Teils des Praxissemesters und der Bergischen Universität Wuppertal gelten folgende Vereinbarungen während des schulischen Teils des Praxissemesters:

In der Vorlesungszeit ist Dienstag Studientag.

Bei Prüfungsterminen der Bergischen Universität Wuppertal haben die Prüfungstermine Vorrang vor allen anderen Terminen, unter der Bedingung, dass kein Ausweichtermin für die Prüfung angeboten wird (Nachweis).

In Zweifelsfällen koordiniert der Servicebereich der School of Education die Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters/ Bilanz- und Perspektivgespräch

Das Praxissemester wird, bezogen auf den schulpraktischen Teil, durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch nach § 19 Abs. 4 der oben genannten Prüfungsordnungen abgeschlossen.

Das Bilanz- und Perspektivgespräch wird durch das zugewiesene Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung durchgeführt. An ihm nehmen die Studentin oder der Student sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Person des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung und der Schule teil. Zusätzlich kann einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität eine Teilnahme ermöglicht werden.

Über die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs stellt das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung eine Bescheinigung aus.

Infektionsschutz/ Infektionskrankheiten⁸

Die Studierenden legen die von ihnen unterzeichnete Bescheinigung (Merkblatt Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)⁹) bei Antritt des Praktikums an der Schule vor.

Die Schule verwahrt die unterzeichnete Bescheinigung.

Den Studentinnen und Studenten wird die ärztliche Überprüfung des Immunstatus empfohlen - und soweit danach erforderlich – die frühzeitige Prophylaxe durch Impfungen gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken.

Schwangerschaft und Mutterschutz

Im Falle einer Schwangerschaft ist vor Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters am Praxisort Schule eine Anfrage an die zugewiesene Praktikumschule zu stellen, ob eine konkrete Gefährdung an der zugewiesenen Schule vorliegen könnte. Ggf. kann auf Antrag an den zentralen Prüfungsausschuss der Bergischen Universität Wuppertal die Zuweisung eines anderen Schulpraktikumsplatzes¹⁰ erfolgen.

Der Immunstatus der Studierenden muss im Fall einer Schwangerschaft vor Antritt des schulischen Teils des Praxissemesters amtsärztlich bescheinigt werden. Die Kosten hierfür trägt die Studierende selber.

Zu beachten sind die in § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeiträume, in denen keine Zuweisungen an Ausbildungsschulen erfolgen können.

Unfallschutz

Für die Studentinnen und Studenten besteht im schulpraktischen Teil des Praxissemesters gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

Haftpflicht

Für Schäden, die Studentinnen und Studenten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters verursachen, haften diese selber. Es besteht die Möglichkeit, privat einen Haftpflichtversicherungsschutz zu begründen, der die persönliche Haftung der Studentinnen und Studenten gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des schulpraktischen Teils des Praxissemesters abdeckt.

⁸ Runderlass Praxiselemente 3 (3)

⁹ <http://www.isl.uni-wuppertal.de/praxis-fuer-die-lehrerbildung/praxissemester-im-med-11/vergabe-der-praktikumsplaetze/dokumente-praxissemester.html>

¹⁰ Merkblatt schulpraktischer Teil des Praxissemesters

Link: <http://www.isl.uni-wuppertal.de/praxis-fuer-die-lehrerbildung/praxissemester-im-med-11/vergabe-der-praktikumsplaetze/dokumente-praxissemester.html>

Verstöße gegen Rechte und Pflichten

Bei Verstößen gegen die Pflichten in schwerwiegenden Fällen aufgrund von unentschuldigter Abwesenheit oder Nichtbeachten von Regelungen der Schule erfolgt zunächst eine Entscheidung durch die Schulleitung¹¹. Diese wird im Benehmen mit der BUW und in Abstimmung und Beratung mit dem ZfsL und der Bezirksregierung bestätigt und führt ggf. zur vorzeitigen Beendigung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an der zugewiesenen Schule.

Anschließend erfolgt eine Entscheidung durch *den* zentralen Prüfungsausschuss¹² unter Berücksichtigung der Entscheidung der Schulleitung oder des ZfsL. Hierbei besteht Gelegenheit zur Äußerung für die Betroffenen sowie für die Kooperationspartner an der zugewiesenen Schule *und* am zugewiesenen ZfsL.

Bei Entscheidung über das Vorliegen eines schwerwiegenden Verstoßes im Sinne der Prüfungsordnung *sind mögliche Folgen*:

- ggf. die Verweigerung des Erwerbs von Leistungspunkten im schulpraktischen Modul des Praxissemesters
- ggf. der Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Praxissemester
- ggf. die Ermöglichen der Fortführung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters
 - ohne Zuweisung eines anderen Schulpraktikumsplatzes
 - mit Zuweisung eines anderen Schulpraktikumsplatzes im Einvernehmen mit der dortigen Schulleitung

Bei Entscheidung über das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Falles im Sinne der Prüfungsordnung:
ggf. Ausschluss vom weiteren Studium

¹¹ Runderlass Praxiselemente 3 (3)

¹² § 10 Abs. 9 Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen